

# Erbrecht und Testament – Recht gestalten im Alltag

Öffentlicher Notar Dr. Peter Höftberger

1. Teil der Veranstaltungsreihe „Recht gestalten im Alltag“  
des Bildungshauses St. Virgil am 09.10.2019 in Kooperation mit der  
Notariatskammer Salzburg



DR. HÖFTBERGER  
ÖFFENTLICHER  
NOTAR

ST. VIRGIL  
SALZBURG

# Übersicht

- Falsch oder richtig ?
- Grundsätzliches zur gesetzlichen Erbfolge
- Erbrecht des Ehegatten
- Sonstige Neuerungen durch die letzte Erbrechtsreform
- Letztwillige Verfügungen und Verträge auf den Todesfall
- Das Testament
- Der Pflichtteil
- Überblick über das Verlassenschaftsverfahren
- Resümee

# Warum ist das Erbrecht wichtig?

- Ist mein Angehöriger abgesichert?
- Ist die Pflege meines Angehörigen abgesichert?
- Kommt mein Vermögen in die richtigen Hände?
- Werden meine Kinder um das Erbe streiten?

Die gesetzliche Erbfolge führt in den meisten Fällen zu einer Erbenmehrheit und quotenmäßigen Aufteilung des Nachlasses, wenn die Erben keine (andere) Einigung erzielen. Bei Liegenschaftsbesitz werden alle Erben als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen, an Unternehmen sind alle Erben im Verhältnis ihrer Erbquote beteiligt.

# Falsch oder richtig ?

- Das mit der Erbrechtsreform 2015 (gültig vornehmlich seit 1.1.2017) eingeführte Pflegevermächtnis begünstigt die die Pflege erbringende Person
- Mit der Erbrechtsreform wurden die LebensgefährtenInnen auf eine Stufe mit den EhegattInnen gehoben
- Seit der Erbrechtsreform bekommt der Ehegatte/die Ehegattin bei Nichtvorhandensein von Kindern automatisch Alles
- Wenn ich selbst mein Testament am PC schreibe so ist es als (eigenhändiges) Testament gültig

# Begriffsbestimmungen

- Erbe
  - Gesamtrechtsnachfolger
- Vermächtnis/Vermächtnisnehmer
  - Einzelrechtsnachfolge
- Erblasser
  - Verstorbene
- Testator
  - Verfasser eines Testamentes
- Nachlass / Verlassenschaft / Erbschaft

# Was ist vererbbar?

- Vermögenswerte Rechte (Aktiva)
  - Liegenschaften (Häuser, Grundstücke)
  - Sparbücher, Geld usw.
- Vermögenswerte Pflichten (Passiva / Schulden)
  - Kredite
  - Unterhalt für geschiedenen Ehegatten

# Was ist nicht vererbbar?

- ▶ Vorkaufsrecht / Belastungs- und Veräußerungsverbot
- ▶ Persönliches Wohn- / Fruchtgenuss- oder Nutzungsrecht
- ▶ Leibrente
- ▶ Höchstpersönliche Rechte (Titel), Namensrechte, Familienrechte
- ▶ (Freiheits-) Strafen

# Wer kann erbberechtigt sein?

- **Natürliche Personen:**  
alle Menschen von der Geburt bis zum Tod  
bereits **gezeugte Ungeborene:** Erbrecht unter der Bedingung der Lebendgeburt
- **Juristische Personen:**  
GmbH, Körperschaften (Gemeinde), Vereine, Kirche usw.



# Erbunwürdigkeit zerstört Erbfähigkeit

- Angriffe auf den letzten Willen, vor und nach dem Tod des Verstorbenen – absolute Erbunwürdigkeit
- Vorsätzlich begangene gerichtlich strafbare Handlung gegen den Verstorbenen oder die Verlassenschaft, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind – absolute Erbunwürdigkeit
- Grobe Pflichtverletzung (Obsorge, Unterhalt) aus Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind – relative Erbunwürdigkeit
- Zufügung von schwerem seelischen Leid – relative Erbunwürdigkeit

Absolute Erbunwürdigkeitsgründe greifen von Gesetzes wegen, relative nur, wenn der Verstorbene nicht (mehr) in der Lage war, zu enterben, oder aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen daran gehindert war

# Berufung zu Erbfolge

- **Berufungsgründe**

geordnet nach Stärke:

- Erbvertrag
- Testament
- Gesetzliche Erbfolge

- Erleben des Anfalles (=Tod des Erblassers)

**Es gibt keinen Erb- oder Pflichtteilsanspruch zu Lebzeiten des Verstorbenen !!**

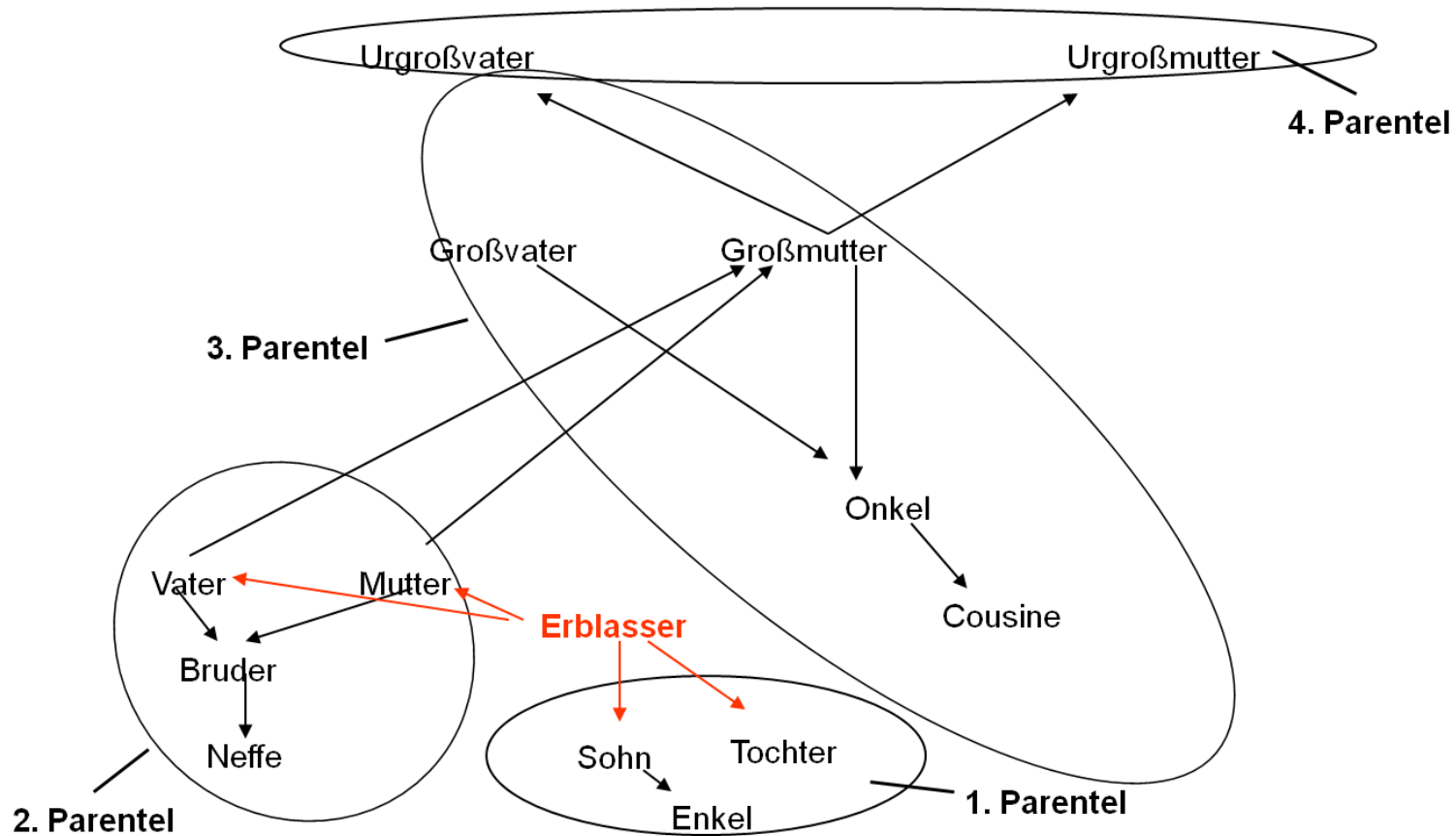
# Gesetzliche Erbfolge

- Verwandte (Blutsverwandtschaft)
  - Nachkommen - egal ob ehelich, unehelich oder adoptiert
  - Vorfahren
- Ehegatte
- Grundsätzlich kein gesetzliches Erbrecht: Verschwägte Personen (Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Stiefvater) – für den Fall des Falles ist negative Erbseinssetzung möglich

## Gesetzliches Erbrecht der Verwandten

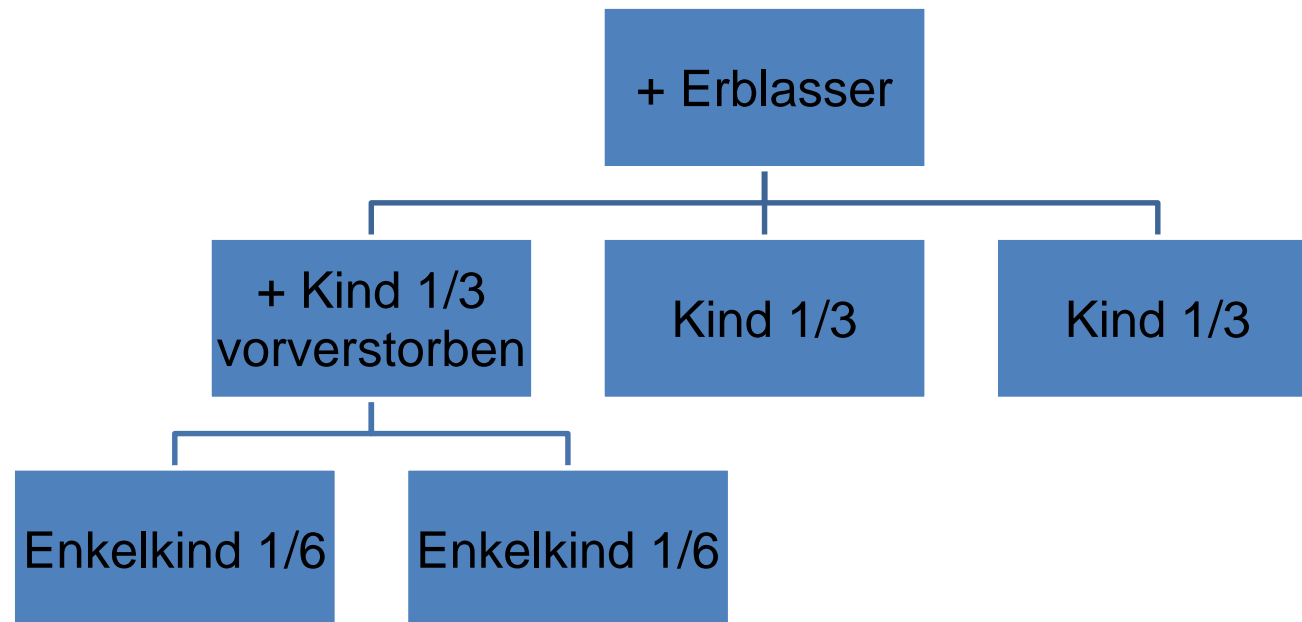
- Das Gesetz teilt die Verwandten - je nach Verwandtschaftsgrad - in **Linien** (Parentelen) ein. Sie kommen nur nacheinander zum Zug
- **Repräsentationsprinzip:** Kann ein Erbberechtigter nicht erben (zB wegen Vorversterbens vor dem Erblasser), treten an seine Stelle seine Nachkommen – Ausnahme Ehegattenerbrecht neben (vorverstorbenen) Eltern
- **Anwachungsprinzip:**  
Hinterlässt ein Erbberechtigter keine Nachkommen, wächst sein Anteil den übrigen Erbberechtigten der gleichen Linie zu

# Gesetzliche Erbfolge: nach Parentel-System



# Gesetzliches Erbrecht erste Linie

- Erste Linie: Nachkommen des Erblassers
- Kinder teilen sich den Nachlass nach „Köpfen“ (Quoten)
- Eheliche und uneheliche Kinder sind gleichgestellt
- Enkelkinder erben nur, wenn erbberechtigtes Kind bereits verstorben ist



## Gesetzliches Erbrecht sonstiger Verwandten

- Zweite Linie: Eltern und deren Nachkommen (Geschwister bzw. Neffen und Nichten) – Beachte aber das Ehegattenerbrecht
- Dritte Linie: Großeltern und ihre weiteren Nachkommen (Onkel, Tanten, Cousinsen und Cousins)
- Vierte Linie: Urgroßeltern
- Kein Erbrecht: weiter verwandte Personen (Nachkommen der Urgroßeltern, sonstige...)
- Heimfälligkeit zu Gunsten des Staates

# Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

- Ehegatte mit Kindern: erhält  $\frac{1}{3}$  (nicht alles!)
- Kinder: teilen sich  $\frac{2}{3}$  nach Köpfen,  
Repräsentation bei Tod eines Kindes (Enkel)
- Ehegatte ohne Kinder:  
 $\frac{2}{3}$  für Ehegatte  
 $\frac{1}{3}$  für Eltern,
- Ist ein Elternteil vorverstorben, erhält der Ehegatte/ eingetragene Partner auch dessen gesetzlichen Erbteil.
- Sind beide Elternteile verstorben ist er alleiniger gesetzlicher Erbe; er schließt also die Seitenverwandten des Verstorbenen (Geschwister, Neffen und Nichten) gänzlich aus.



# Neuerungen durch die Erbrechtsreform 2015

## Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten – 1/5

- Wenn kein gesetzlicher Erbe vorhanden ist, steht dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu.
- Er hat daher (lediglich) Vorrang vor dem außerordentlichen Erbrecht der Legatäre bzw. dem Heimfallsrecht der Republik Österreich.
- Voraussetzung: Er muss in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, außer es stehen erhebliche Gründe (zB gesundheitlicher oder beruflicher Art) einer gemeinsamen Haushaltsführung entgegen.

# Gesetzliches Vorausvermächtnis – 2/5

- Das gesetzliche Vorausvermächtnis des überlebenden Ehegatten/ eingetragenen Partners (= Wohnungsgebrauchsrecht / Nutzungsrecht) steht nunmehr auch dem Lebensgefährten zu, allerdings nur befristet für ein Jahr.
- Voraussetzung:
  - der Lebensgefährte hat zumindest in den letzten 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt
  - und der Verstorbene war im Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft

# Gesetzliches Pflegevermächtnis – 3/5

- Geldanspruch einer nahestehenden Person, die den Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate (in einem gewissen Ausmaß) hindurch gepflegt hat.
- Gesetzlicher Anspruch - einer entsprechenden Anordnung des Verstorbenen bedarf es nicht!
- Nicht gültig, wenn der pflegenden Person zur Abgeltung dieser Leistung eine Zuwendung (aus dem Nachlass) zugedacht oder (zu Lebzeiten) ein Entgelt gewährt wurde.
- Berechtig ist eine pflegende Person, die dem Verstorbenen nahe stand.
  - Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben sowie deren Ehegatten/ eingetragene Partner, Lebensgefährten und Kinder
  - Lebensgefährten des Verstorbenen und dessen Kinder
  - Keine Stiefkinder, Nachbarn oder sonstigen Verwandten

# Anrechnung von Schenkungen – 4/5

- Bei gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge
- Ein Kind muss sich eine Schenkung (= jede Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt) auf den Erbteil anrechnen lassen.
- Ausnahme, wenn:
  - Schenkung aus laufenden Einkünften des Verstorbenen (also ohne Schmälerung seines Stammvermögens) oder
  - der Verstorbene den Erlass der Anrechnung letztwillig angeordnet oder mit dem Geschenknehmer schriftlich vereinbart hat.
- Die Bewertung der Schenkung erfolgt auf den Zeitpunkt, in dem die Schenkung tatsächlich erfüllt wurde und ist nach dem Verbraucherpreisindex Statistik Austria auf den Todestag zu valorisieren.
- Tipp für die Praxis: Schenkung (=Anrechnung) belegen und in letztwilliger Verfügung aufnehmen

# Europäische Erbrechtsverordnung – 5/5

- Seit 17.08.2015 gültig
- Gilt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten bspw. deutscher Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich und Vermögen in einem/beiden Staaten
- Das anzuwendende Recht ist das Erbrecht jenes Staates, in welchem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- Es ist allerdings eine „Rechtswahl“ möglich: In einer letztwilligen Verfügung kann das Recht der Staatsbürgerschaft gewählt werden. Beachte beispielsweise den Unterschied in der Erbquote des Ehegatten zwischen D und Ö
- Weiters wird die Zuständigkeit geregelt: Die entsprechende Behörde des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers ist für die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens zuständig
- Neu ist das Europäische Nachlasszeugnis zur Geltendmachung von Rechten als Erbe oder Legatar in anderen Mitgliedsstaaten.

# Testamentsrecht

# Wie mache ich ein Testament?



# Formvorschriften

- Wie bisher folgende Arten letztwilliger Verfügungen
  - die gerichtliche oder notarielle letztwillige Verfügung - „öffentliches Testament“ für beispielsweise mündliche Testamente, Testamente von Tauben, Blinden etc.
  - die „private“ letztwillige Verfügung
    - eigenhändige letztwillige Verfügung, bei der der gesamte Text eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein muss und
    - die fremdhändige letztwillige Verfügung, die vor drei Zeugen errichtet wird.
- Keine Möglichkeit alternativer Formen (Audio- oder Videoaufnahme)



# Fremdhändiges Testament – 1/2

- Erhebliche Änderungen für die fremdhändige letztwillige Verfügung durch die Erbrechtsreform 2015 als Reaktion auf den Vorarlberger Testamentsfälschungsskandal
- Der Testator muss eigenhändig unterschreiben und zusätzlich einen eigenhändig geschriebenen Bekräftigungszusatz anfügen (z.B.: "Diese Urkunde enthält meinen letzten Willen." oder "Mein Wille", "Das will ich" oder "So soll es sein).
- Dies muss in Gegenwart der drei gleichzeitig anwesenden Zeugen erfolgen.

# Fremdhändiges Testament – 2/2

- Identität der Zeugen muss aus der letztwilligen Verfügung hervorgehen (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse)
- Hingegen muss der Zeuge eigenhändig unterschreiben und einen eigenhändigen Zusatz anfügen, der auf seine Zeugeneigenschaft hinweist (z.B. "als Zeuge der letztwilligen Verfügung" oder "als Testamentszeuge").
- Änderungen gibt es auch beim Kreis der Zeugen, ausgeschlossen sind nunmehr auch:
  - Lebensgefährte und seine Angehörigen
  - gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte und
  - vertretungsbefugte Organe, Machthaber der jeweils bedachten (juristischen) Personen
  - selbstverständlich auch der Erbe/Legatar und dessen Angehörige

# Formvorschriften / eigenhändiges Testament

- ▶ Eigenhändig handschriftlich vom Testator geschrieben
- ▶ Eigenhändig vom Testator unterschrieben
- ▶ Datum: kein Formerfordernis **aber ratsam**

## Testament

*Im Zustand der vollen Besonnenheit, mit Überlegung und Ernst, frei von jeder Beeinflussung treffe ich, Max Mustermann, geb. 18.10.1980, 6020 Innsbruck, Erbgasse 10, für den Fall meines Ablebens nachstehende letztwillige Anordnung:*

1.

*Ich setze meine Ehegattin, Frau Lisa Mustermann, geb. Musterfrau, geb. 20.8.1981, wohnhaft wie vor, zu meiner Universalerbin ein.*

*Diese Erbseinsetzung gilt auch für den Fall, dass wir gemeinsame Kinder haben sollten.*

2.

*Alle früheren letztwilligen Anordnungen widerrufe ich hiemit ausdrücklich.*

*Innsbruck, am 5.Mai. 2006*

*Max Mustermann, geb. 18.10.1970*

# Formvorschriften / fremdhändiges Testament

- ▶ Computer
- ▶ Schreibmaschine
- ▶ handschriftlich von einer anderen Person
- ▶ Vom Testator eigenhändig unterschrieben + Bekräftigungszusatz beigesetzt
- ▶ Vor 3 fähigen Zeugen unterschrieben + Zusatz „als Testamentszeuge“

## T E S T A M E N T

Im Zustand der vollen Besonnenheit, mit Überlegung und Ernst, frei von jeder Beeinflussung treffe ich, **Anna M u s t e r f r a u**, geb. Schön, geb. 24.9.1925, 6020 Innsbruck, Erbgasse 125, für den Fall meines Ablebens nachstehende

### L E T Z T W I L L I G E A N O R D N U N G :

1.

Ich vermache meiner Tochter **Gabriele M u s t e r f r a u**, geb. 18.12.1950, 6020 Innsbruck, Innrain 411, meine Liegenschaft EZ 100, GB der KG 84007 Landeck.

Ich vermache meiner Tochter **Claudia M ü l l e r**, geb. Musterfrau, geb. 17.4.1955, 6500 Landeck, Innstraße 18, meinen gesamten Schmuck.

2.

Hinsichtlich meines restlichen Vermögens setze ich meine Kinder Gabriele Musterfrau und Claudia Müller zu gleichen Teilen zu meinen Erben ein.

3.

Alle früheren letztwilligen Anordnungen widerrufe ich hiemit ausdrücklich.

Ich erkläre vor drei mitgefertigten, gleichzeitig anwesenden Testamentszeugen, daß der vorstehende Aufsatz meinen letzten Willen enthält und setze ich zum Beweis hiefür vor den Testamentszeugen eigenhändig meine Unterschrift bei.

*Das ist mein letzter Wille !*

Landeck, am 5. Mai 2006

*Anna Musterfrau, geb. 18.12.1950*

*Peter Zeuge, geb. 1.1.1990, Platz 1, Salzburg, als Testamentszeuge*

*Lisa Zeugin geb. 1.1.1990, Platz 1, Salzburg, als Testamentszeugin*

*Hans Zeuge geb. 1.1.1990, Platz 1, Salzburg, als Testamentszeuge*

# Alternativen zum Testament

- Erbvertrag:
  - Nur zwischen Ehegatten
  - bindet die Vertragspartner auch über den Tod des Erstversterbenden hinaus
- Schenkung auf den Todesfall
  - Schuldrechtlicher Anspruch
  - Reines Viertel ist anzuwenden (!)
- Privatstiftung

# Das Testament vom Notar

- Sichert Ihren Willen
- Verantwortungsvolle Vermögensweitergabe
- Notarielle Beratung und Beurkundung
  - Schutz vor Anfechtung
  - Keine Formfehler
  - Keine Verdrehung wegen unachtsamer Formulierung
  - Vermögens- und steuerschonende Lösungen
  - Sichere Verwahrung und Registrierung
  - Keine Unterdrückung oder Vernichtung durch Dritte
  - Anfechtbarkeit erschwert durch Einbindung des Notars
  - Derzeit sind im Österreichischen Zentralen Testamentsregister rund 2,3 Mio letztwillige Verfügungen registriert

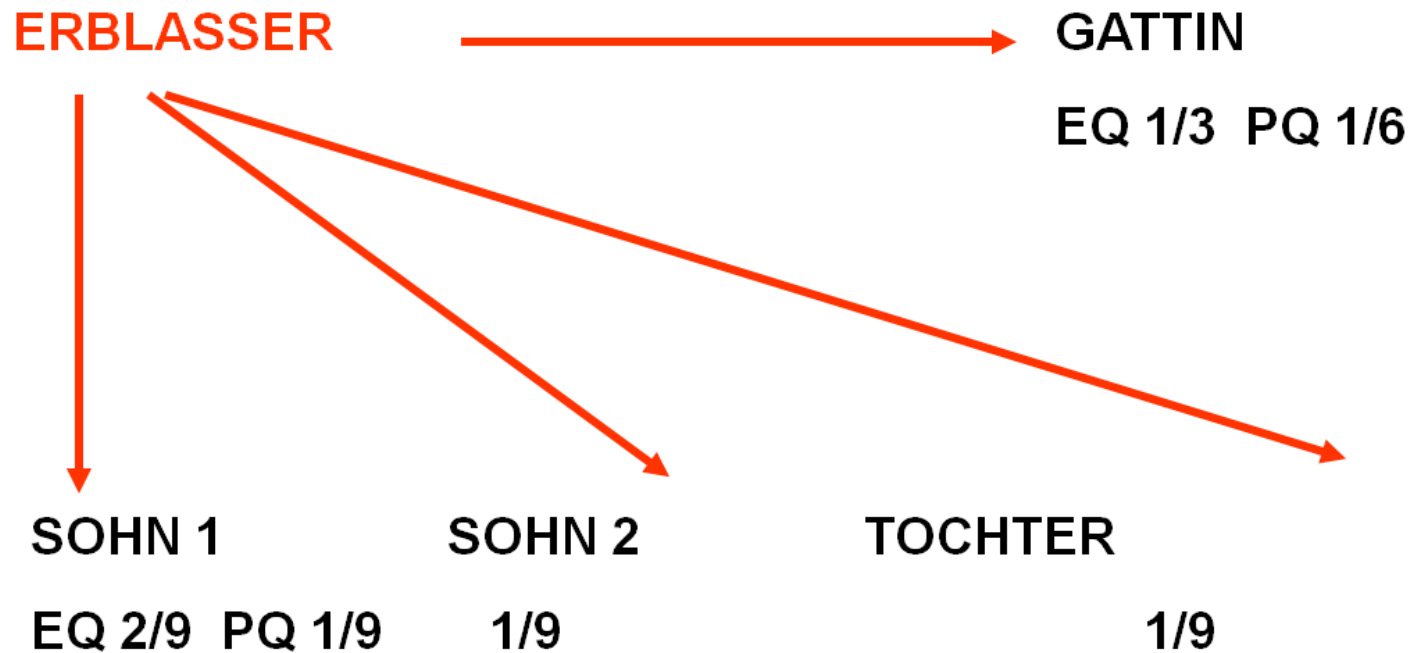
# Pflichtteilsrecht als Einschränkung der freien Verfügungsmöglichkeit

Änderung des Kreises der pflichtteilsberechtigten Personen durch das ErbRÄG 2015:

Den Vorfahren des Verstorbenen (Eltern, Seitenverwandten) steht kein Pflichtteilsrecht zu. Pflichtteilsberechtig sind somit nur noch die Nachkommen sowie der Ehegatte/ eingetragene Partner des Verstorbenen.

Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Bemessungsgrundlage für die Bewertung des Pflichtteilsanspruch ist stets der Verkehrswert des Vermögens des Erblassers.

# Pflichtteilsquote

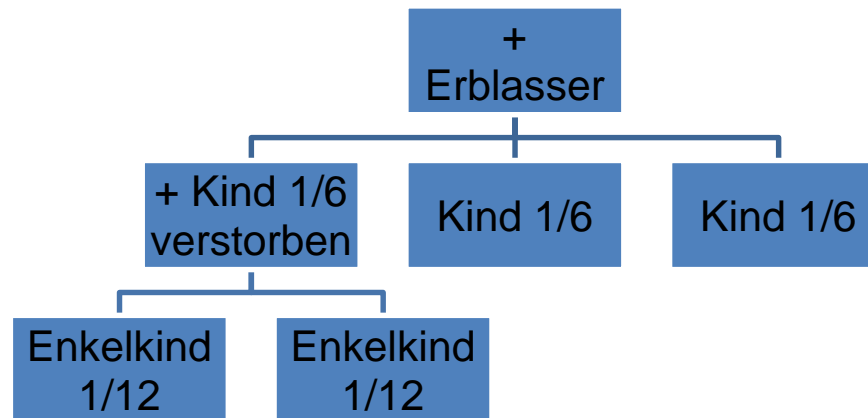




# Pflichtteilsrecht Beispiel

▶ bei Testament  
zugunsten eines Dritten

▶ Kinder und  
Enkelkinder, kein  
Ehegatte



# Enterbung, Pflichtteilsminderung

- Die Enterbungsgründe sind
  - wenn gegen den Verstorbenen, den Nachlass, oder gegen eine dem Verstorbenen nahe stehende Person eine gerichtlich strafbare Vorsatztat mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe begangen wurde;
  - wenn dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt wurde;
  - Gröbliche Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten
  - Absichtliche Vereitelung des wahren letzten Willens des Verstorbenen
  - Enterbung aus guter Absicht (wegen Verschuldung, verschwenderischem Lebensstil) zu Gunsten der Nachkommen
- Die Enterbung muss letztwillig angeordnet sein
- Seit ErbRÄG 2015 besteht die Möglichkeit der Pflichtteilsminderung auf die Hälfte, wenn der Verstorbene und der Pflichtteilsberechtigte über einen längeren Zeitraum (mindestens 20 Jahre) vor dem Tod des Verstorbenen in **keinem** Naheverhältnis standen.
- Das Recht auf Pflichtteilsminderung steht nicht zu, wenn der Verstorbene den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.
- Weitere Möglichkeit der Beseitigung des Pflichtteils: Verzichtvertrag

# Fälligkeit des Pflichtteils

- Erfüllung des Pflichtteils(ergänzungs)anspruchs kann frühestens ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen verlangt werden.
- Allerdings sind ab dem Todeszeitpunkt gesetzliche Zinsen in Höhe von 4% zu bezahlen.
- Deshalb ist eine rasche Begleichung des Pflichtteils anzuraten.
- Der Pflichtteil ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Möglich sind aber auch letztwillige Zuwendungen, Einräumung einer Begünstigtenstellung bei einer Privatstiftung oder durch unentgeltliche Zuwendung zu Lebzeiten („Vorschuss“)

# Lebzeitige Zuwendungen und Pflichtteilsrecht - 1/3

- Zum Schutz des Pflichtteilsrechtes sind gewisse zu Lebzeiten erfolgte Schenkungen dem Nachlass hinzuzurechnen.
- Unterscheidung
  - Schenkungen an (**abstrakt**) pflichtteilsberechtigte Personen werden unbefristet dem Nachlass hinzugerechnet,
  - Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen (z.B. Lebensgefährten, Geschwister, fremde Personen) sind nur hinzuzurechnen, wenn diese innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Tod des Verstorbenen (**wirklich gemacht**) erfüllt wurden.
- Von dieser vergrößerten Berechnungsgrundlage sind die Pflichtteile zu ermitteln.
- Ein Pflichtteilsberechtigter, der eine Schenkung erhalten hat, muss den Wert von seinem Pflichtteil abziehen lassen - Schenkung wird auf den Pflichtteil „angerechnet“.

# Lebzeitige Zuwendungen und Pflichtteilsrecht – 2/3

- Auskunftsanspruch gegenüber der Verlassenschaft, den Erben und auch dem Geschenknehmer selbst.
- Bewertung: Die geschenkte Sache ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in welchem die Schenkung erfüllt wurde. Der Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach einem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex zu valorisieren.
- Vorteil: relativ einfach und klar anzuwenden im Gegensatz zu der bisherigen Regelung/Judikatur
- (möglicher) Nachteil für Pflichtteilsberechtigte: zB zwischenzeitliche, den Index übersteigende Wertsteigerung (z.B. Umwidmung Grün- in Bauland)
- Wenn die nach Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen ermittelten Pflichtteilsansprüche im vorhandenen Nachlass-vermögen nicht gedeckt sind, haften die Beschenkten im Verhältnis der erhaltenen Schenkungen für den Fehlbetrag.

# Lebzeitige Zuwendungen und Pflichtteilsrecht – 3/3

- Der Erblasser hinterlässt 3 Kinder (A, B, C) sowie eine Lebensgefährtin (L). Der reine Nachlass beträgt € 750.000. Zu Lebzeiten hat der Erblasser geschenkt:
  - an A aus **laufendem Einkommen** mehrere Geldbeträge € 20.000
  - an B € 50.000
  - an C € 100.000
  - Testament: L Alleinerbin, B erlasse ich die Anrechnung des geschenkten Geldbetrages und sie erhält eine lebenslange monatliche Rente von € 1.000
- Nach Hinzurechnung der Schenkungen beträgt der Nachlass € 900.000, Pflichtteilsquote je  $\frac{1}{6}$ , A hat Anspruch auf € 150.000, B Anspruch auf Rente (=konkludente Stundung), nach 5 Jahren Wahlrecht auf Weiterbezug oder Ergänzungsanspruch, C Ergänzungsanspruch von € 50.000

# Kurzüberblick Verlassenschaftsverfahren

- Mitteilung des Standesamtes ans Gericht
- Zuständiger Gerichtskommissär
- Todesfallaufnahme
- Überlassung an Zahlungs statt
- Abhandlung
  - Erbantrittserklärung
    - bedingt
    - unbedingt
  - Gläubigeraufruf
  - Inventar/Vermögenserklärung
  - Erbteilungsübereinkommen
- Einantwortung
- Eintragung Grundbuch

# Resümee

- Individuelle rechtliche Beratung ist bei jeder Art der rechtlichen Vorsorge (Testament, Erbvertrag, aber auch in anderen Bereichen, zB Vollmacht und Patientenverfügung) unverzichtbar
- Um rechtzeitig Vorsorgen zu können muss man über die konkreten Erb- und Pflichtteilsansprüche, die individuelle Situation und die Rechtslage Bescheid wissen
- Folgeveranstaltung zum Thema „Erbrecht und Testament“ am Mittwoch, 23.10. 17-18.30 Uhr mit Anleitung zur individuellen Testamentserstellung
- Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrem Notar über die für Sie besten Gestaltungsmöglichkeiten beraten
- **Die erste Rechtsauskunft ist immer kostenlos**

Ein Notar ist immer in Ihrer Nähe!



DR. HÖFTBERGER  
ÖFFENTLICHER  
NOTAR



# Notarielle Geschäftsfelder

Immer wenn es um klare Verhältnisse geht bei:

- Haus, Grundstück, Wohnung
- Familienrecht
- Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- Schenkung, Übergabe und Erbschaft
- Notarielle Treuhandschaft
- Notarielle Beglaubigung und Beurkundung
- Vorsorgevollmacht und Testament



DR. HÖFTBERGER  
ÖFFENTLICHER  
NOTAR

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Fragen ?

Notariat Dr. Peter Höftberger

Eberhard-Fugger-Straße 2a

5020 Salzburg

Tel.: 0662/26062, Fax: 0662/26062-62

@: [kanzlei@notarsalzburg.at](mailto:kanzlei@notarsalzburg.at)

[www.notarsalzburg.at](http://www.notarsalzburg.at)

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do und Fr 8-17 Uhr,

Mi 8-14 Uhr und nach Vereinbarung

Gerne (oder bei Bedarf) auch bei Ihnen zu Hause

Sicher können  
wir Ihr Testament  
ändern. Nur weiß ich  
nicht, ob es eine gute  
Idee ist als Alleinerben  
sich selbst einzusetzen

